

Spangenberg Zeitung

amtlicher Anzeiger
für die
Stadt Spangenberg.

Erscheint wöchentlich zweimal:
Mittwoch und Sonnabend nachmittag.
Bezugspreis vierteljährlich frei ins Haus
1,20 Mk., durch den Briefträger gebracht
1,20 Mk., monatlich 40 Pfg.

Allgemeiner
für Stadt

Telefon Nr. 27.
Schriftleitung, Druck u. Verlag



Anzeiger
und Land.

Telefon Nr. 27.
Hugo Munzer, Spangenberg.

Amtsblatt

für das

K. Amtsgericht Spangenberg

Anzeigen-Gebühr:

Die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
für auswärtige 20 Pfg., Reklamezeile 30 Pfg.
Bei größ. Aufträgen entsprechenden Rabatt.
Anzeigen bis Vorm. 9 Uhr erbeten.

Nr. 39.

Sonntag, den 18. Mai 1919.

12. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamer Großen Militär-Waisenhauses.

Die Stiftung gewährt bedürftigen ehelichen Kindern verstorbenen Soldaten vom Feldwebel abwärts: A. Pflegegeld von jährlich 90 Mk., für Wollwaisen von 108 Mk. B. Aufnahme in die Erziehungsanstalten: Potsdam (evangelische Knaben im Alter 8—12 Jahren, Preßisch (evangelische Mädchen im Alter 6—12 Jahren und evangelische Knaben im Alter von 6 und 7 Jahren), Haus Magareth zu Hörter (katholische Knaben und Mädchen).

A. 1. Pflegegeld dürfen nur solche Kinder erhalten, deren Vater im preussischen Heere zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während des Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsschädigung gestorben ist, und die ihrem Alter oder ihrem Gesundheitszustand nach keine Aufnahme in Erziehungsanstalten finden können.

2. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisengeld, Waisenrente, Erziehungsbeihilfen oder Erziehungs-geld ausgeschlossen. Nur neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 zuständigen Waisengeld kann ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 bzw. 108 Mk. bewilligt werden.

3. Pflegegeld wird von dem Monate ab gezahlt, in welchem nach Verrichtung der nötigen Ausweise die Bewilligung erfolgt, und zwar längstens bis zum vollendeten 15. Lebensjahre.

B. 1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten wird vorzugsweise den unter A 1 erwähnten, außerdem aber auch solchen Waisen bewilligt, deren Vater seinen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als Invalide anerkannt ist.*

2. Bedingung der Aufnahme ist, daß vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablaufe des Entlassungsmonats an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse abgeführt werden:

- das gesetzliche Waisengeld bzw. die gesetzliche Waisenrente aus Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Fonds oder aus Mitteln jeder unter öffentlicher Autorität errichteten Versorgungsanstalt,
- das gesetzliche Kriegswaisengeld,
- die gesetzlichen Erziehungsbeihilfen und
- das aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bewilligte Erziehungs-geld.

Erhalten Waisenkinder neben dem Waisengeld noch eine Unterstützung, insbesondere eine Ausgleichszuwendung, dann darf die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, daß für die Dauer ihres Aufenthaltes in den genannten Anstalten auch der Betrag des um die Unterstützung oder Ausgleichszuwendung erhöhten Waisengeldes an die bezeichnete Kasse abgeführt wird.

3. Die Aufnahme in die Anstalten findet nur vom Beginn des 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre und zwar Ostern und Michaelis statt.

Die Bewerbung um die Wohltaten ist von den Erziehungsberechtigten (Mutter, Vormund) nicht an das Waisenhaus in Potsdam, sondern an das Direktorium des Potsdamer Großen Militär-Waisenhauses in Berlin W. 66 (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- Die Militärzeugnisse (Militärpaß) des Vaters,
- die Sterbeurkunde des Vaters und bei Wollwaisen auch der Mutter, sowie die gerichtliche Bestallung des etwa bestellten Vormundes,
- eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
- ein amtlicher Ausweis über den Betrag der unter B 2 erwähnten Hinterbliebenenbezüge oder darüber, daß das Kind weder Anspruch noch Aussicht auf deren Gewährung hat, 5. wenn für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren Pflegegeld beantragt wird, ein obermilitärärztliches Zeugnis, daß sie sich nicht zur Aufnahme in ein Militär-Waisenhaus eignen.

* Ausnahmsweise auch den Kindern noch lebender ehemaliger Soldaten, welche dauernd völlig erwerbsunfähig und ohne genügendes Einkommen sind.

Wird veröffentlicht.

Melungen, den 1. März 1919.

Der Kommiss. Landrat,
J. W. Heuckeroth, Rechnungsrat.

Aus der Heimat.

Spangenberg, den 17. Mai. Vor einigen Tagen fand hier eine von der „demokratischen Partei“ einberufene öffentliche Versammlung statt, in der über die Lebensmittel- resp. Fettversorgung unserer Stadt verhandelt wurde. Außerdem brachte der Abend einen Vortrag des Herrn Rechtsanwalt Stolte-Melungen über „Die Mietshutzverordnung vom 23. September 1918.“ Der Vortragende gab folgende beachtenswerte Ausführungen: Die Verordnung bezweckt, den Mieter vor der Willkür des Vermieters zu schützen, indem sie ihm bei der jetzigen Wohnungsnot Schutz gegen unangebrachte Ründigungen und ungerechtfertigte Mietzinserhöhungen verleiht, dabei aber auch das Interesse des Vermieters nicht ganz aus dem Auge läßt. Der Vortrag behandelte zunächst das Formelle dieser Verordnung und wies darauf hin, daß als Mietseinerigungsamt für den hiesigen Bezirk das Amtsgericht in Frage komme. Dasselbe entscheidet durch den Amtsrichter ohne Mieter- oder Vermieterbeifügung. Anträge können mündlich zu Protokoll oder schriftlich eingebracht werden. Das Verfahren ist grundsätzlich gebührenfrei, sieht jedoch in zwei Fällen die Belastung der Parteien mit einer Gebühr vor. Die baren Auslagen sind stets zu ersetzen und von den Parteien nach dem Ermessen des Gerichts zu tragen. Auf den materiellen Inhalt der Verordnung überleitend, machte der Redner darauf aufmerksam, daß das Mietseinerigungsamt nur auf Anregung des Mieters bei Kündigung seitens des Vermieters oder auf Anrufen des Vermieters zum Zwecke der Auflösung eines neu eingegangenen Mietkontraktes tätig wird. Der Antrag muß unverzüglich bei Verlust des Rechtes gestellt werden. Das Gericht entscheidet nur über Mietverhältnisse (von Wohnungen, Geschäfts- und Fabrikräumen, Läden, Lagerräumen, Werkstätten etc.) über Pachtverhältnisse nur dann, wenn der über das Pachtland abgeschlossene Vertrag Bestandteil des Mietvertrages ist. Da die Verordnung keinen Unterschied zwischen der Miete von beweglichen und unbeweglichen Sachen macht, müssen auch die Möbelleihverträge und die durch Abschlagszahlung unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Möbel unter dieses Gesetz fallen. Ob die vom Vermieter ausgesprochene Kündigung eine Steigerung des Mietzinses oder Räumung der Wohnung bezweckt, ist gleichgültig. Das Gericht kann die Kündigung für wirksam erklären; das Mietverhältnis läuft dann weiter, als ob die Kündigung überhaupt nicht gesprochen sei. Das Gericht kann sogar die Fortsetzung bzw. Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. In diesem Falle kann es aber in Wahrung des Vermieter-Interesses dem Mieter gegen dessen Willen eine Erhöhung des Mietzinses oder andere Nebenleistungen auferlegen. Im allgemeinen wird das Mietseinerigungsamt eine Erhöhung des Mietpreises eintreten lassen, wenn der jetzige Mietpreis die im August 1914 geltenden Mietpreise nicht allzu erheblich übersteigt. Wann sonst eine Erhöhung der Miete als angemessen bezeichnet werden kann, liegt im Ermessen des Gerichts, das bei der Entscheidung die Interessen beider Parteien zu berücksichtigen hat. Die besprochenen Rechte stehen auch dem in einem zur Zwangsversteigerung gebrachten Hause wohnenden Mieter zu, wenn ihm vom Ersteher gekündigt wird. Ist der Mieter mit der Kündigung einverstanden, so kann er nicht nachträglich das Gericht zur Rückgängigmachung der Kündigung anrufen. Den Spruch des Gerichts können die Parteien durch nachträgliche Vereinbarungen abändern. Den Schutz des Vermieters läßt sich das Gesetz u. a. darin angelegen sein, daß es ihn von einem Vertrage, den er mit einem neuen Mieter eingegangen ist, auf Antrag entbinden kann und ihn so vor Schadenersatzforderungen bewahrt. Die Entscheidungen des Mietseinerigungsamtes sind unanfechtbar; nur beim Vorliegen gewisser Tatsachen können sie angegriffen werden. Zum Schlusse seines Vortrages besprach der Redner eine Reihe von Entscheidungen, in denen die Mietseinerigungsämter die Kündigung des Vermieters als zulässig erachtet haben. Es handelt sich regelmäßig um solche Fälle, in denen dem Vermieter infolge des Verhaltens des Mieters oder seiner Angehörigen die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder in denen das wirtschaftliche Interesse des Vermieters bei weitem das des Mieters übertrifft. — Nach diesem mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag, für den der Leiter der Versammlung, Herr Woelm, Herrn Rechtsanwalt Stolte im Namen der Anwesenden verbindlich dankte, wurde die Lebensmittel-Versorgung Spangenberg besprochen und besonders über die geringe Fettlieferung Klage geführt.

Frau Bürgermeister Schier, die im Namen der Stadt die einzelnen Dörfer besuchte, um die Ruhhalter durch persönliche Einwirkung zu bewegen, ihren diesbezüglichen Pflichten nachzukommen, meinte auf Grund ihrer Eindrücke, daß die geringe Fettbelieferung aus den Ortschaften dadurch zu erklären sei, daß die Sammelstellen in den einzelnen Dörfern kein Interesse hätten, die Butter für Spangenberg in Empfang zu nehmen und abzuliefern, denn sie bekämen nur 10 Pfg. für das abgelieferte Pfund als Lohn für ihre Mühlen. Sie schlug vor, daß Bürger und Bürgerinnen Spangenberg den Empfang der Butter von den einzelnen Dörfern selbst in die Hand nehmen sollten, um diese an eine Sammelstelle in Spangenberg abzuliefern, die auf Vorschlag aus der Versammlung heraus am besten die Stadtverwaltung sein solle und erst von dieser aus müßte die Butter an die einzelnen Verkaufsstellen übergeben werden. In diesem Sinne wurde von der Versammlung der Beschluß gefaßt, den Magistrat zu veranlassen, Einwohner Spangenberg für das von der Rednerin geschilderte Amt zu werben. Die Vertreter der Arbeiterschaft drohten auch hier, wie bei der Stadtverordneten-Versammlung, wenn nicht bald Abhilfe in der Fettversorgung geschaffen würde, mit Gewalt vorgehen zu wollen und ließen sich einstweilen nur auf eine Wartefrist von 14 Tagen ein. Sollte nach Ablauf derselben die Fettversorgung nicht besser werden, so würden sie selbst die Sache in die Hand nehmen. Dem Leiter der Versammlung gelang es, durch Gegenüberstellung der Verhältnisse in der großen Stadt mit den noch immerhin erträglichen bei uns die teilweise erregten Gemüter einigermaßen zu beruhigen. Die Unzufriedenheit war aus dem Grunde besonders groß, weil die Teilnehmer an der Versammlung fragten, wie es möglich sei, daß die Kreisstadt Melungen immer die volle Menge Fett bekäme, während wir seit langer Zeit nur immer mit der halben Menge, d. h. 20 Gr. zufrieden sein mußten. Hoffentlich haben die in Aussicht genommenen Schritte bezüglich der schlechten Fettversorgung den gewünschten Erfolg.

△ **Öffentliche Protestversammlung.** Sonntag abend 8½ Uhr findet im Heintzen Saale auch in Spangenberg eine Kundgebung gegen den uns von den Feinden angebotenen Gewaltfrieden statt. Der Aufruf ist zwar von den politischen Parteien unterzeichnet, es ist aber wohl anzunehmen, daß auch alle diejenigen, welche politischen Bestrebungen fern stehen, an der Protestversammlung teilnehmen, denn wer wollte sich in der jetzigen für unser Vaterland so schicksalsschweren Zeit ausschließen, wenn es heißt durch Einigkeit zu zeigen, daß wir es ablehnen, einen so schmachvollen uns der Vernichtung preisgebenden Frieden anzuerkennen.

Gingefandt.

Zum „Gingefandt“ in der letzten Nummer wird mitgeteilt, daß die Ausführungen des Einsenders vielfach nicht zutreffend sind. Seitdem der Hausvater dauernd anwesend ist, ist seit etwa 6 Wochen die Befichtigung wieder freigegeben. Im Aushängelasten befindet sich seit dieser Zeit nur die von der Regierung erlassene „Besuchsordnung.“

Gingefandt.

Wir danken Herrn Adam Siebert für sein Gingefandt in der letzten Nummer. Er hat den Herzenswunsch aller Spangenger zum Ausdruck gebracht. Die derzeitige Verwaltung wird den berechtigten Wünschen der Allgemeinheit sicher in jeder Beziehung entsprechen. Es ist also gute Aussicht vorhanden, daß Ihre Anregungen, Herr Siebert, die Ihrer begeisterten Liebe zu Spangenberg entsprungen sind, bald von Erfolg gekrönt sein werden.

Ganz Spangenberg, sowie nähere und weitere Umgebung, der ganze Bezirk Cassel und alle Freunde der alten Burg.

Den Dieb, der mir am Dienstag Abend nach 10 Uhr vor der Haustür meinen

Holzeimer

weggenommen hat, bitte ich, mir denselben wieder zurückzugeben, denn er ist genau von meiner Tochter am Fenster gesehen und erkannt worden. Widrigenfalls lasse ich sofort gründliche Haussuchung halten.

Friedrich Müller, Kirchplatz.

Inserate

bis vormittags 9 Uhr erbeten.

Todes-Anzeige.

Am 13. Mai verschied im Landkrankenhaus zu Cassel nach kurzem, schweren Leiden, meine liebe Frau, unsere treusorgende Mutter und Schwiegermutter, Frau

Anna Katharina Jung

geb. Grohkurth

im 56. Lebensjahre.

In tiefer Trauer:

Justus Jung und Kinder

Karl Brede u. Frau geb. Arnold

Die Beerdigung findet am Sonnabend, den 17. Mai, nachmittags 2 Uhr statt.

Aufruf!

An die Bürger von Spangenberg und die Hofbesitzer der Umgegend.

Kammerjäger Hundsrück

kommt in den nächsten Tagen nach dort zur radikalen Vernichtung von Ratten, Mäusen, Schwaben, Ameisen, sowie Hamster u. dergl.

Bestellungen sind sofort zu richten a. d. Gesch. ds. Blattes.

Freundschafts-Club „Fidele Brüder“ Pfielke

Sonntag, den 18. Mai

Großer Stiftungsball

Alle Freunde und Bekannte sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand.

TUTOL

Mottenschutzmittel von vorzüglicher Wirkung

NITRAGIN

Stickstoffdünger für Klee, Kartoffel etc. empfiehlt

lotheke in Spangenberg.

Sonntag Abend 8¹/₂ Uhr im
Heinz'schen Saale

Oeffentliche Protest- Versammlung

gegen die

Gewalt- Friedensbedingungen

Männer und Frauen Spangenburgs und Umgebung zeigt durch zahlreiches Erscheinen, daß Ihr Euch gegen die demütigen unser Volk vernichtenden Friedensbedingungen auflehnt.

Deutsche demokratische Partei
Deutsch-nationale Volkspartei
Sozialdemokratische Partei

Fettversorgung.

Die Butterverkaufsstellen haben fortan die Fettmarken über die abgegebene Butter an den Magistrat einzureichen. Die Abgabe findet jedesmal für eine Woche und zwar bis zum Dienstag der nächsten Woche statt.
Spangenberg, den 16. Mai 1919.

Der Magistrat,
Schier.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag den 18. Mai 1919.
Cantate.

Gottesdienst in:

Spangenberg:

Vormittags 10 Uhr: Pfarrer Schönwald.

Nachmittags ½2 Uhr: Pfarrer Riebeling.

Elbersdorf:

Vormittags 10 Uhr: Pfarrer Riebeling.

Schnellrode:

Nachmittags 1 Uhr: Pfarrer Schönwald.

Weinrebenstöcke

Georg Pasche.

Münchener Löwenbräu!

Hotel Heinz.

Arbeiter

welche Lehmsteine herstellen können, gesucht von
Gemeinnützigem Kleinhausbau-Verein
„Eigene Scholle“ Spangenberg.
Anmeldung bei Förster Stein, Spangenberg.

Nico-Puder

zur Bekämpfung der Erbsflöhe.
Georg Pasche.

Hessischer Bankverein.

Aktiengesellschaft.

Abteilung Melsungen.

Erledigung aller bankmässigen Geschäfte.

Annahme von Spareinlagen zu günstigen Zinssätzen. An- u. Verkauf in- u. ausländischer Wertpapiere.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.
Verlosungskontrolle, Stahlpanzerschrank.

Einziehung von Zins- u. Dividendenscheinen u. verlorster Wertpapiere.
Übernahme von Vermögensverwaltungen.

Einrichtung von Scheckkonten zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs.